



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/54-PMVD/2022

24. Mai 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Nr. 10328/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die „zweifelhafte Vergabe von Posten trotz Ablehnung durch den Bundespräsidenten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Im Sinne des Art 65 Abs. 2 lit a B-VG obliegt dem Bundespräsidenten die Ernennung der Bundesbeamten einschließlich der Offiziere. Dieses Ernennungsrecht kann der Bundespräsident für Bundesbeamte bestimmter Kategorien an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung übertragen. Gemäß Art. I Abs. 1 Z 3 lit. b und c der Entschließung des Bundespräsidenten BGBI. Nr. 54/1995 idgF. sind die Ernennungen auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe M BO 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppe 5 bis 9 sowie die der Verwendungsgruppe M BO 2 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 und 9 delegiert.

Im Sinne der Anfrage hat der Bundespräsident in folgenden drei Fällen von momentan betrauten Soldaten des Österreichischen Bundesheeres der Ernennung weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung erteilt, weswegen die Entschließungsanträge für eine Ernennung schlussendlich seitens BMLV wieder zurückgezogen wurden:

- Kommandant Streitkräftebasis seit 1. April 2019 mit dieser Funktion betraut, M BO 1/7
- Stellvertretender Kommandant der Streitkräfte & Luft Chef seit 1. April 2019 mit dieser Funktion betraut, M BO 1/7.
- Die Funktion des Kommandanten des Truppenübungsplatzes Allentsteig wird seit 1. Dezember 2019 vom Stellvertreter wahrgenommen, M BO 2/8. Angemerkt wird, dass Stellvertreter gemäß ihrer Arbeitsplatzbeschreibung die Funktion des Kommandanten /

Leiters während dessen Abwesenheit/Vakanz bis zum Abschluss eines Nachbesetzungsverfahrens zu übernehmen haben.

Zu 5:

Nein. Bei der Zuweisung von Arbeitsplätzen ist einerseits zwischen der Verleihung einer Planstelle im besoldungsrechtlichen Sinne und andererseits der Zuweisung/Besetzung eines Arbeitsplatzes im Sinne der (dauernden) Betrauung mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes im dienstrechtlichen Sinne zu unterscheiden. Die dauernde Betrauung stellt den Normalfall, die vorübergehende/zeitlich begrenzte Betrauung den Ausnahmefall dar. Vorübergehende Betrauungen werden nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) in der Regel zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit, zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten ausgesprochen. Weiters ist zu beachten, dass Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 und der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 durch befristete Ernennung/Betrauung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren (§ 152 b BDG 1979) zu besetzen sind. Fällt die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht mit dem Tag der Ernennung zusammen, wird die Ernennung rückwirkend mit dem Tag der Besetzung des Arbeitsplatzes wirksam. Analog zur befristeten Ernennung endet eine befristete Betrauung mit einem solchen Arbeitsplatz nach Ablauf von fünf Jahren, eine Weiterbetrauung ist zulässig.

Zu 6:

Grundsätzlich erhält der dauernd eingeteilte und ernannte Soldat neben dem Gehalt je nach Wertigkeit des Arbeitsplatzes zusätzlich die entsprechende Funktionszulage. Soldaten mit zeitlich befristeten Funktionen im Sinne des § 152 b BDG 1979 erhalten anstatt eines Bezugs und einer Funktionszulage ein allumfassendes Fixgehalt. Wird hingegen ein Soldat vorübergehend mit einem höherwertigen Arbeitsplatz betraut, ohne auf diesen ernannt zu sein – wie dies im Vertretungsfall oder während der provisorischen Führung an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten der Fall ist – erhält dieser eine Abgeltung oder eine Zulage für die Dauer dieser Tätigkeit. Unter der Annahme, dass die Kommandantenfunktion höher bewertet ist als die Besoldungsmerkmale des befristet verwendeten Bediensteten, treten je nach Dauer und Unterschied in den Wertigkeiten Änderungen der monatlichen Bezüge wie folgt ein: Dauert die Verwendung auf dem höherwertigen Arbeitsplatz länger als sechs Monate, so gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verwendungszulage gemäß §92 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) sowie eine Ergänzungszulage gemäß § 94a leg. cit. Mit der Verwendungszulage wird ein Teil des Gehaltsunterschieds zwischen der Verwendungsgruppe des Bediensteten und der allenfalls

höheren Verwendungsgruppe der Kommandantenfunktion abgegolten. Mit der Ergänzungszulage wird der Unterschied zwischen der Funktionszulage des Bediensteten und der Funktionszulage oder dem Fixgehalt, die bzw. das auf der allenfalls höherwertigen Kommandantenfunktion bei Ernennung gebühren würde, abgegolten. Für kürzere Zeiträume einer Betrauung zwischen mindestens 29 Tagen und 6 Monaten gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Betrag in Form einer Funktionsabgeltung gem. § 95 GehG bzw. einer Verwendungsabgeltung gemäß § 96 leg. cit.

Zu 7:

Keine.

Zu 8 und 9:

Im Österreichischen Bundesheer erfolgt die Vergabe von Arbeitsplätzen („Posten“) ausschließlich in Entsprechung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, sodass aus diesem Titel kein Schaden entstand.

Mag. Klaudia Tanner

